Anlage 1 zur Drucksache Nr. 11/0190

Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Bergkamen vom 17.12.2001 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom ...

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 3 wird bezüglich der Ziff. 1 im dritten Absatz wie folgt gefasst:

"I. Wochenmarkt

Standgeld pro lfd. m und Markttag 2,80 EUR"

Im Übrigen bleibt die Vorschrift unberührt.

Art. II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.